



Vorlage Nr.: 2019/036

30.01.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	10.05.2019	9

Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 21.03.2019 wurde vom Bundestag das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) verabschiedet. Das neue Gesetz hat das Ziel, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt. Abschließend will sich der Bundesrat voraussichtlich am 12.04.2019 mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit Einführung des neuen Gesetzes wird nicht nur der von der Agentur für Arbeit verantwortete Kinderzuschlag erhöht und neugestaltet, sondern es ergeben sich dann zum 01.08.2019 auch Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Rückblick

Der Gesetzgeber hatte zum 01.01.2011 das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt, damit Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Leistungen zur Teilhabe und Chancengleichheit in Bildung, Sport, Kultur und Freizeit erhalten.

Die Zahl der potenziell Leistungsberechtigten im Alter unter 25 Jahren im Kreis Recklinghausen beläuft sich auf über 30.000 Personen. Leistungsberechtigte im Alter zwischen 18 und 24 Jahren können Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Im Jahr 2018 wurden im Rechtskreis SGB II 5.694.397,10 Euro für BuT-Leistungen aufgewendet.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Schulbedarf für Schüler
- Beförderungskosten für Schüler
- Lernförderung für Schüler
- Mittagsverpflegung von Schülern und Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie Kinder in Kindertagespflege
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die wesentlichen Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket durch das Starke-Familien-Gesetz sind:

- die Konkretisierung/Verdeutlichung der Anspruchsvoraussetzungen der Lernförderung im Gesetz. Eine Förderung ist nicht ausschließlich bei einer Versetzungsgefährdung möglich.
- die Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100 Euro auf 150 Euro.
- die Erhöhung des Teilhabebeitrags von bis zu zehn Euro auf bis zu 15 Euro im Monat. Damit wird es Kindern und Jugendlichen erleichtert, in der Freizeit bei Spiel, Sport und Kultur mitzumachen.
- der Wegfall der zu leistenden Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (1 Euro pro Mahlzeit) und Schülerbeförderung (5 Euro pro Monat beim Schokoticket).
- der Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen.
- Schulen kann die Möglichkeit eröffnet werden Sammelanträge zu stellen und für die anspruchsberechtigten Kinder gesammelt mit dem zuständigen Träger abzurechnen.

Auswirkungen im Kreis Recklinghausen

Die Verbesserungen der Anspruchsvoraussetzungen bei der Lernförderleistung wird im Kreis Recklinghausen bereits umgesetzt. Grundlage dafür ist die Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und die Richtlinie - Bildung und Teilhabe des Kreises Recklinghausen und der Städte des Kreises.

Durch die Verbesserungen der Leistungen für Schulbedarf, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Schülerbeförderung und der Mittagsverpflegung beim Bildungs- und Teilhabepaket wird es im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes ab dem Jahr 2019 im Kreis Recklinghausen zu Mehrausgaben kommen. Für das Jahr 2019 ist allein für den Rechtskreis SGB II eine Steigerung um 36,97% auf 7.799.492,15 Euro und für das Jahr 2020 ein weiterer Anstieg um 18,90% auf 9.273.832,15 Euro zu erwarten (siehe Tabelle in der Anlage).

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrausgaben in gleicher Höhe durch die Refinanzierungssystematik über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im jeweiligen Folgejahr im Zuge der kommunalscharfen Verteilung ausgeglichen werden. Die weitere Entwicklung bleibt hier in Bezug auf die tatsächliche Umsetzung abzuwarten.

Durch den Verzicht auf eine gesonderte Antragstellung bei Schulausflügen, Schülerbeförderung, gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und den Teilhabeleistungen ist mit einer Verwaltungsvereinfachung zu rechnen.

Grundsätzlich ist die Einführung von gesammelten Rechnungen von leistungsberechtigten Schülern zu begrüßen. Der damit einhergehende erwartete Verwaltungsmehraufwand kann derzeit noch nicht prognostiziert oder beziffert werden.

Fazit

Das vom Bundestag beschlossene Starke-Familien-Gesetz sorgt bei Familien mit geringen Einkommen für eine spürbare finanzielle Entlastung und führt in einigen Leistungsarten der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu einer Verwaltungsvereinfachung die voraussichtlich bürokratische Hürden für die Anspruchsberechtigten abbaut.